

Jobticket und Deutschlandticket: Steuerliche Aspekte

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Barlohn und Sachbezüge**
- 3 Das steuer- und sozialversicherungsfreie Jobticket**
 - 3.1 Voraussetzungen der Abgabefreiheit
 - 3.2 Anwendung der steuerfreien Sachbezugsgrenze
- 4 Besonderheiten beim Deutschlandticket**
 - 4.1 Deutschlandticket als Jobticket
 - 4.2 Zusätzlichkeitserfordernis
 - 4.3 Anwendung der 50-€-Freigrenze
- 5 Besonderheiten beim Fernverkehr (insb. BahnCard 100)**
- 6 Aufzeichnungspflichten und Nachweise**

1 Einleitung

Die Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) - wie zum Beispiel Busse und Bahnen - spielen im täglichen Pendelverkehr auf den Wegen zwischen Wohnung und beruflicher Wirkungsstätte eine wichtige Rolle. Nach Daten des statischen Bundesamts wird der ÖPNV immerhin von 14 % aller Berufspendler in Deutschland genutzt. Gerade im städtischen Bereich ist der Arbeitsplatz mit den regelmäßig gut ausgebauten Nahverkehrsverbindungen aus dem Vorstadtbereich oftmals schneller und bequemer zu erreichen als mit dem Auto.

Das Steuerrecht fördert die berufliche Mobilität mit dem ÖPNV durch verschiedene Maßnahmen. Hier ist insbesondere das sogenannte **Jobticket** zu nennen, das unter bestimmten Umständen **steuer- und sozialversicherungsfrei** vom Arbeitgeber gewährt werden kann.

Darüber hinaus ist die Förderung der beruflichen Mobilität auch im Rahmen günstiger steuerlicher Pauschalierungsregelungen möglich. Hierdurch können dann steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile erreicht werden. Dies ist für die **Arbeitgeberseite** interessant, da auf **steuerfreie Zahlungen keine Sozialabgaben** fällig werden, die der Arbeitgeber ansonsten zur Hälfte trägt. Zudem sind beide Arbeitsparteien daran interessiert, dass von einer Bruttolohnzahlung möglichst viel Netto beim Arbeitnehmer ankommt.

Seit dem 01.05.2023 ist außerdem mit dem sogenannten **Deutschlandticket**, das für 49 € monatlich die Nutzung des öffentlichen Linienverkehrs ermöglicht, eine neue attraktive Möglichkeit der steuerlichen Mobilitätsförderung eingeführt worden.

2 Barlohn und Sachbezüge

Die Gewährung von Barlohn an Arbeitnehmer unterliegt grundsätzlich der Lohnsteuer sowie den Beiträgen zu den Sozialversicherungen (beides im Folgenden als **Abgaben** bezeichnet). Zu den steuerpflichtigen Bezügen können auch **Sachbezüge** gehören, also zum Beispiel die Gewährung von Fahrtberechtigungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Werden diese für den Weg **zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** gewährt, liegt grundsätzlich ein **steuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug** vor, der im Rahmen der Lohnabrechnung zu berücksichtigen ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn steuerliche Sonderregelungen vorliegen, etwa die **Steuerfreiheit für das Jobticket**. Hier erfolgt regelmäßig dann auch eine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, was durch die entsprechende Ersparnis beim Arbeitgeberanteil interessant ist.

Alle steuerlichen Begünstigungen sind hierbei allerdings von verschiedenen **Voraussetzungen** abhängig, die im Detail genau geprüft werden müssen, damit keine Fehler passieren. Gerade für den Arbeitgeber können im

Rahmen fehlerhafter Lohnabrechnungen unter Umständen nennenswerte Nachforderungen durch das Finanzamt oder die Sozialversicherungsträger drohen. Wenn also Gehaltsbestandteile als abgabefrei behandelt werden, muss hierüber Sicherheit bestehen.

3 Das steuer- und sozialversicherungsfreie Jobticket

3.1 Voraussetzungen der Abgabefreiheit

Als Jobticket werden **Zuschüsse des Arbeitgebers** oder die **Übernahme der Kosten** für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln **im Linienverkehr** (ohne Luftverkehr) bezeichnet. Zu den begünstigten Verkehrsmitteln gehören sowohl der öffentliche Nahverkehr als auch der Fernverkehr (z.B. ICE).

Zum **Personenfernverkehr** gehören Fernzüge der Deutschen Bahn (ICE, IC, EC), oder Fernbusse auf festgelegten Linien oder Routen und mit festgelegten Haltepunkten.

Der **Personennahverkehr** umfasst aus Vereinfachungsgründen alle öffentlichen Verkehrsmittel, die nicht Personenfernverkehr sind. Hierzu gehört die allgemein zugängliche Beförderung von Personen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu gewährleisten.

Begünstigt sind hierbei insbesondere die folgenden Fahrberechtigungen:

- Zeitkarten (z.B. Monats- oder Jahrestickets)
- Ermäßigungen (z.B. BahnCard 25)
- Einzel-/Mehrfahrtenfahrtscheine

Hinweis

Die Abgabefreiheit für Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr kommt nur in Betracht für Arbeitnehmer in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Andere Arbeitnehmer ohne aktives Beschäftigungsverhältnis (etwa im Fall des Elternurlaubs, Altersteilzeit) können die Abgabefreiheit nur für Fahrberechtigungen im öffentlichen Personennahverkehr nutzen.

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Vorteile für ermäßigte Beförderungen, in die der Arbeitgeber nur mittelbar einbezogen ist, etwa durch Abschluss eines Rahmenabkommens mit dem Verkehrsträger mit Sonderkonditionen, von denen die Arbeitnehmer dann profitieren.

Nicht abgabefrei sind Arbeitgeberzuschüsse oder Kostenübernahmen für die Nutzung von Taxis, Flugzeugen oder privaten Fahrdiensten.

Hinweis

Soweit Taxis ausnahmsweise im Linienverkehr nach Maßgabe der genehmigten Nahverkehrspläne eingesetzt werden (z.B. zur Verdichtung, Ergänzung oder zum Ersatz anderer öffentlicher Verkehrsmittel) und von der Fahrberechtigung mitumfasst sind oder gegen einen geringen Aufpreis genutzt werden dürfen, gehören sie zum Personennahverkehr.

Bei der Nutzung von nicht begünstigten Verkehrsmitteln wäre allerdings zu prüfen, ob nicht eine **Dienstfahrt** vorliegt, etwa beim Flughafentaxi für eine Dienstreise. Diese Kosten zählen als **abziehbare Werbungskosten** bzw. können vom Arbeitgeber abgabenfrei übernommen werden. Der Unterschied zu den Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegt darin, dass bei diesen grundsätzlich von einer privaten Veranlassung durch den Arbeitnehmer ausgegangen wird.

Oftmals erhalten die Arbeitgeber von den Anbietern des Linienverkehrs auch einen Rabatt. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Jobticket, handelt es sich grundsätzlich um einen Sachbezug und damit um steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Diese Leistungen des Arbeitgebers sind aber steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern sie dem Arbeitnehmer **zusätzlich** zum **ohnein geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden.

Es darf also **keine Gehaltsumwandlung** vorliegen, noch dürfen vereinbarte Bonuszahlen und sonstige variable Gehaltsbestandteile in das steuerfreie Jobticket „umgewidmet“ werden.

Beispiel

Bei Arbeitnehmer A steht die jährliche Gehaltsverhandlung an. Mit seinem Arbeitgeber vereinbart er eine Erhöhung um 5 %. Zusätzlich soll sein festgelegter, aber noch nicht aus gezahlter Bonus des letzten Jahres genutzt werden, um ein steuerfreies Jobticket für den Rest des Jahres durch den Arbeitgeber zu finanzieren.

Beurteilung

Da der Bonus bereits festgelegt ist, erfolgt die Gewährung nicht zusätzlich zum ohnein geschuldeten Arbeitslohn. Hier wäre A besser beraten, statt der Gehaltserhöhung insoweit das Jobticket zu wählen. Die Gehaltserhöhung war noch Gegenstand der Verhandlung und daher noch kein geschuldeter Arbeitslohn.

Die Steuerfreiheit gilt sowohl für die Zuschüsse des Arbeitgebers, als auch für das verbilligte oder kostenlose Überlassen von Fahrausweisen durch den Arbeitgeber.

Nutzung für zusätzliche private Fahrten

Da das Jobticket regelmäßig als eine Zeitkarte ausgestellt wird, sind damit für den Arbeitnehmer auch Fahrten in der arbeitsfreien Zeit möglich. Dieser Vorteil ist aber für steuerliche Zwecke nicht relevant und unterliegt keinen Abgaben.

Auswirkung auf die Entfernungspauschale

Grundsätzlich können Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale von 0,30 € für jeden Kilometer der Distanz der einfachen Entfernung (also nur eine Fahrt arbeitstäglich) geltend machen. Für Fernpendler wurde ab dem 01.01.2021 befristet bis zum 31.12.2026 für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € und ab dem 01.01.2022 auf 0,38 € angehoben.

Zu beachten ist, dass das abgabenfreie Jobticket in vollem Umfang auf die Entfernungspauschale angerechnet wird. Für Arbeitnehmer hat dies allerdings nur dann Auswirkungen, wenn im Ergebnis insgesamt mehr als 1.200 € Werbungskosten jährlich vorliegen, da der Werbungskostenpauschbetrag von 1.200 € bereits ohnehin im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird. Zur Vereinfachung können als Wert der überlassenen Fahrberechtigung die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Hinweis: Lohnsteuerpauschalierung

Die Anrechnung der Aufwendungen des Jobtickets auf die Entfernungspauschale kann durch eine **pauschale Besteuerung** des geldwerten Vorteils des Jobtickets **mit 25 %** erfolgen.

Eine Minderung der Entfernungspauschale braucht dann nicht vorgenommen zu werden.

Darüber hinaus gibt es auch noch die Möglichkeit einer **Lohnsteuerpauschalierung mit 15 %**. Hier mindern aber die so besteuerten Bezüge den Werbungskostenabzug für die entsprechenden Aufwendungen.

Ob sich eine Pauschalierung im Einzelfall mehr lohnt als die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit, kommt insbesondere auf die Höhe der möglichen Entfernungspauschale und der weiteren Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten) an.

Wird in Fällen der Gehaltsumwandlung die Pauschalierung mit 25 % vorgenommen, findet ebenfalls keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale statt.

Für alle Pauschalierungsmöglichkeiten gilt, dass keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen.

3.2 Anwendung der steuerfreien Sachbezugsgrenze

Für alle Formen von Sachbezügen gibt es eine monatliche **Freigrenze von 50 €**. Bis zu diesem Betrag an monatlichen Zuwendungen fallen **keine Lohnsteuern oder Sozialversicherungsbeträge** an. Insbesondere im Fall der Gehaltsumwandlung wäre es daher auch möglich, Zuschüsse oder Kostenübernahmen für die Nutzung des öffentlichen Linienverkehrs über die monatliche Freigrenze entsprechend abgabenfrei zu behandeln.

Da es sich aber um eine Freigrenze handelt, ist Vorsicht geboten: Die monatlichen Aufwendungen für die Fahrberechtigungen dürfen **nicht mehr als 50 €** betragen, ansonsten ist die gesamte Zuwendung als steuer- und sozialversicherungspflichtig ansehen. Gegebenenfalls besteht noch die Möglichkeit zur Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung (dann Sozialversicherungsfreiheit, siehe hierzu auch den Hinweis unter Punkt 3.1 in diesem Merkblatt).

Die 50-€-Freigrenze gilt nur bei einem Sachbezug und nicht bei einem Barzuschuss. Der Arbeitgeber muss daher das Jobticket vom Verkehrsbetrieb erwerben und verbilligt an seinen Arbeitnehmer abgeben.

Besonderheiten bei Abo-Tickets

Bei der Überlassung einer Monatskarte oder einer monatlichen Fahrberechtigung für ein Jobticket ist die 50-€-Freigrenze gegebenenfalls anwendbar, auch wenn das Ticket für einen längeren Zeitraum gilt. Hierbei muss das Ticket jeweils zum Beispiel monatlich ausgehändigt werden. Voraussetzung: Der Aufwand beträgt nicht mehr als 50 €, oder das Ticket muss jeden Monat aktiviert bzw. freigeschaltet werden, zum Beispiel über eine App.

Mitarbeiter von Verkehrsbetrieben

Für Mitarbeiter eines Verkehrsbetriebes kann bei den Arbeitnehmern im Rahmen des Freibetrags für Mitarbeiter rabatte ein Betrag von bis zu 1.080 € im Jahr steuerfrei bleiben. Es wird auf die Endpreise außerdem ein Bewertungsabschlag von 4 % angewendet.

4 Besonderheiten beim Deutschlandticket

Mit dem sogenannten Deutschlandticket (auch: 49-€-Ticket) ist es möglich, in ganz Deutschland den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Der Bezug war erstmals zum 01.05.2023 möglich. Der Geltungsbereich ist auf den Regionalverkehr beschränkt, also zum Beispiel Straßen-, S- und U-Bahnen, Busse und Züge im Regionalverkehr (z.B. Interregio oder Regional Express). Ausgeschlossen ist die Benutzung von Fernverkehr (z.B. ICE, IC oder EC) sowie entsprechende überregionale Angebote anderer Anbieter (z.B. TGV).

Die monatlichen Kosten betragen 49 €. Die Tickets werden als monatlich kündbares Abo ausgeben.

Im Vergleich zu einem allgemeinen Jobticket, das auch im Fernverkehr gilt, ist der Anwendungsbereich des Deutschlandtickets also **beschränkt auf den Nahverkehr**.

4.1 Deutschlandticket als Jobticket

Das Deutschlandticket kann auch als **vergünstigtes Jobticket** bezogen werden. Hier wird dann von den Verkehrsverbänden ein Rabatt von 5 % auf den Ausgabepreis gewährt, also 2,45 € pro Monat.

Voraussetzung ist, dass sich der **Arbeitgeber** an diesem Ticket mit einem Mindestzuschuss in Höhe von 25 % auf den Ausgabepreis von 49 €, also 12,25 €, **beteiligt**.

Somit kostet den Arbeitnehmer das Deutschlandticket als Jobticket also **maximal 34,30 €**, wenn dieser es allein trägt. Der Arbeitgeber kann Zuschüsse zahlen, bis hin zur kompletten Kostenübernahme.

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Deutschlandticket als Jobticket ist bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten des Tickets dem Grunde nach abgabenfrei. Es gelten dann dieselben Grundsätze wie für Jobtickets allgemein. Der Arbeitgeber kann auch den gesamten (reduzierten) Ticketpreis in Höhe von 46,55 € übernehmen.

4.2 Zusätzlichkeitserfordernis

Auch beim Deutschlandticket ist Voraussetzung für die Abgabefreiheit von Zuschüssen oder die komplette Kostenübernahmen des Arbeitgebers, dass es **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Ist dies nicht der Fall (also bei einer Gehaltsumwandlung), bleiben die Möglichkeiten der **Lohnsteuerpauschalierung** (siehe hierzu den Hinweis unter Punkt 3.1 in diesem Merkblatt).

4.3 Anwendung der 50-€-Freigrenze

Auch beim Deutschlandticket ist die 50-€-Grenze für steuerfreie Sachbezüge **grundsätzlich anwendbar**. Allerdings ist zu beachten, dass dann monatlich nur noch ein Euro für weitere steuerfreie Sachbezüge (z.B. Sachgeschenke) übrigbleibt.

Außerdem muss bei der Ausgestaltung des Abos durch die Verkehrsbetriebe darauf geachtet werden, dass das Ticket für jeden Monat neufreigeschaltet wird. Hier kommt es dann auf die einzelnen Abonnementbedingungen der Verkehrsbetriebe an.

5 Besonderheiten beim Fernverkehr (insb. BahnCard 100)

Besonderheiten gelten für Fahrberechtigungen für den **Personenfernverkehr**, die ganz oder teilweise die Vo-

oraussetzungen für die Steuerbefreiung der Fahrkostenzuschüsse nach § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz erfüllen. Hierbei geht es insbesondere um die BahnCard 100, da diese unbeschränkt auch privat für Fernverkehrsfahrten genutzt werden kann.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **BahnCard zur beruflichen und privaten Nutzung**, führt dies grundsätzlich zum **sofortigen Zufluss von Arbeitslohn**, wenn dem Arbeitnehmer mit der Karte ein uneingeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Der sofortige Zufluss von Arbeitslohn wird damit begründet, dass für die Nutzung der Karte weder einzelne Fahrten angezeigt noch weitere Fahrausweise eingelöst werden müssen.

Dies **kann verhindert** werden, wenn vom Arbeitgeber eine sogenannte **Amortisationsprognose** gemacht wird. Diese vergleicht die Kosten der vom Arbeitgeber bezahlten Fahrberechtigung mit der Summe aus den ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die während deren Gültigkeitsdauer für die steuerlich begünstigten Fahrten bei einer Auswärtstätigkeit oder einer Familienheimfahrt pro Woche im Rahmen der doppelten Haushaltsführung anfallen würden. Für die Strecke zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind die Kosten für ein entsprechendes Jobticket in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Je nach dem Ergebnis der Berechnung können sich dann unterschiedliche lohnsteuerliche Konsequenzen ergeben.

So ist es möglich, dass sich eine Vollamortisation einer BahnCard 100 nur durch die betrieblich veranlassten Reisen ergeben kann, oder dadurch, dass die Kosten denen eines entsprechenden Jobtickets gegenübergestellt werden.

In diesen Fällen entsteht dann durch die Möglichkeit der Privatnutzung kein weiterer geldwerter Vorteil. Liegen die entsprechend betriebliche Nutzung oder die Kosten für ein Jobticket unter den Kosten für eine BahnCard 100, stellt der Restbetrag steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Wird auf eine Amortisationsrechnung verzichtet, gilt der gesamte Betrag der BahnCard 100 zunächst als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Es können aber dann die Entfernungspauschale bzw. die Aufwendungen für Dienstreisen steuerlich geltend gemacht werden.

Beispiel

Arbeitnehmer A erhält für 2023 vom Arbeitgeber eine BahnCard 100 für 4.300 € jährlich. Nach der Prognose des Arbeitgebers werden sich Dienstreisen mit Einzelfahrten im Wert von 2.000 € im Jahr ergeben. Da der Arbeitnehmer für den Weg zur Arbeit auf den ICE angewiesen ist, spielt das Deutschlandticket keine Rolle. Die entsprechende Jahreskarte würde 3.500 € kosten.

Amortisationsrechnung:	
Dienstreisen	2.000 €
<u>Jobticket</u>	<u>3.500 €</u>
Summe	5.500 €
Die Reisekosten und die Fahrten für das Jobticket sind insgesamt höher als die Kosten der BahnCard 100. Damit ist die Möglichkeit der Privatnutzung steuerlich unbeachtlich.	

6 Aufzeichnungspflichten und Nachweise

Sachbezüge müssen als solche kenntlich gemacht werden. Sie sind grundsätzlich ohne Kürzung um Freibeträge in das Lohnkonto einzutragen. Die jeweiligen Sachbezüge müssen im Lohnkonto einzeln bezeichnet werden. Laufende Sachbezüge sind unter Angabe des Abgabezeitraums, des Abgabeorts und des Entgelts mit dem um die Zuzahlung des Arbeitnehmers geminderten Wert zu erfassen. Die relevanten Unterlagen zum Job- bzw. Deutschlandticket, zum Beispiel die Vereinbarungen mit den Verkehrsträgern, sollten als Nachweise zum Lohnkonto genommen werden. Steuerfreie Sachbezüge durch Job- oder Deutschlandticket sind außerdem in der Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber einzutragen.

Bei der Überlassung von Fahrberechtigungen im Fernverkehr (insb. BahnCard 100) sind die Ergebnisse einer Amortisationsprognose ebenfalls im Lohnkonto zu dokumentieren. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums der BahnCard sollte eine Nachrechnung erfolgen und diese auch zum Lohnkonto genommen werden.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Juni 2023

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.